

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redakteur Julius Braun in Freiberg.

№ 297.

Erscheint jeden Wochentag Abends 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 M. 50 Pf., u. einmonatlich 75 Pf.

30. Jahrgang.
Sonntag, den 21. Dezember.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfennige.

1878.

Einladung zum Abonnement.

Indem wir das geehrte Publikum zum Abonnement auf den „Freiberger Anzeiger und Tageblatt.“

höflichst einladen uns erlauben, bitten wir, die Bestellungen auf das Blatt rechtzeitig machen zu wollen, damit eine Unterbrechung resp. verspätete Lieferung vermieden wird. Sämtlich kaiserliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen; außerdem abonniert man in Freiberg bei der unterzeichneten Expedition und den nachgenannten Ausgabestellen:

Oswald Heinzmann, Annabergerstraße;
B. Heyden, Ecke der äußeren Bahnhofstraße;
Bruno Herrmann, Erbischstraße;
August Jäckel, Weiznergasse;
R. Kreickemeier, Dörmart;
Theodor Stölzner, Weingasse und kleine Vorgasse;
Fr. W. Werner, Reugasse.

Auswärts bei:

Ernst Helbig jun., Kaufmann in Erbsdorf für Brand, Erbsdorf, Luda, St. Michaelis, Ober- und Nieder-Langenu.

Kuntze, Apotheker in Mulda für Mulda, Randed und Helbigsdorf.

Teutscher, Gemeindevorstand in Halsbrüde für Halsbrüde, Conradsdorf, Krummenhennersdorf, Sand und Luttendorf.

Der Preis des Blattes bleibt unverändert und beträgt pro Vierteljahr 2 Mark 25 Pf.

Inserate finden im „Freiberger Anzeiger“ bei der bedeutenden Auflage desselben die weiteste und erfolgreichste Verbreitung. Bei drei- oder mehrmaliger Wiederholung wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Expedition.

Tageschau.

Freiberg, 20. Dezember.

Der neue Handelsvertrag mit Oesterreich ist für uns keineswegs vorteilhaft; für die Aufrechterhaltung des Verkehrs, bei welchem Oesterreich ebensowohl interessiert ist als Deutschland, müssen wir uns der Wiederherstellung des Nochein-Verkehrs und eine Reihe von Zollherabsetzungen gefallen lassen. Unzweifelhaft werden durch die Bestimmungen des Vertrags wichtige deutsche Industrien empfindlich geschädigt. Wir würden uns deswegen wundern, wenn der Vertrag irgendwo in Deutschland Befriedigung hervorrufen sollte. Das Beste an demselben ist, daß er nur auf die Dauer eines Jahres gültig bleibt. Nachdem wir bereits die ersten beiden Paragraphen desselben veröffentlicht, lassen wir nachstehend die zunächst wichtigsten noch folgen:

Artikel 4. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeföhrt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden. Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeföhrt Waaren Anwendung.

Artikel 5. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wieder eingeföhrt Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden: a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzebrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- und Marktverkehr verladen, in dem Gebiete des andern Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörden in öffentlichen Niederlagen (Wachhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeföhrt werden; b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeföhrt wird.

Artikel 6. Zur Regelung des nachbarlichen Verkehrs zum Zwecke der Veredlung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragenden Theile wird festgesetzt, daß von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sein sollen: a. Garne und Gewebe einheimischer Erzeugung, welche in das Gebiet des andern Theiles zur Zubereitung oder Verarbeitung gebracht und nach vollendeter Arbeit zurückgeföhrt worden, und zwar Garne und Gewebe zum Waschen, Bleichen,

Färben, Waschen, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne in gescherten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Verfertigung von Geweben, sowie Gespinne (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spizen und Posamentierwaaren; b. die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeföhrt Gegenstände aller Art; c. sonstige Waaren und Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Verarbeitung im Grenzgebiete ausgeführt und ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und landsässliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeföhrt werden. Der Verkehr in allen diesen Fällen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Identität der aus- und wieder eingeföhrt Waaren und Gegenstände sichergestellt werden kann.

Artikel 7. Hinsichtlich der vollständigen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verfallsabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglichen Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 15. Auf Anschlussstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen, beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle, die Annahme der nach dem Gesetze des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Coursverhältnisses nicht verweigert werden.

Artikel 16. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahn-Verkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienen-Verbindungen zwischen den an einem Orte zusammenstreichenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Artikel 17. Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Giel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie demnächst zum Transport von Vieh der genannten Gattungen aus dem Gebiete des einen Theiles in das des andern verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gestern Nachmittag 4 Uhr starb in Berlin der amerikanische Gesandte Taylor an der Malaria. Unter großer Betheiligung fand am 19. zu Frankfurt a. M. die Beerdigung Gussow's auf dem Frankfurter Friedhof statt. Der Sarg war völlig bedeckt mit Lorbeerkränzen und Palmen. Die Grabrede hielt Pfarrer Ehlers, ferner sprachen Wilhelm Jordan Namens der Genossenschaft dramatischer Autoren in Leipzig, Dr. Neuburger für die Schillerstiftung, Otto Goerth für die Frankfurter und Wiener Schriftstellervereine, Hemad Namens der dramatischen Künstler und Pirazzi (Offenbach). Der Akt wurde durch Gesänge des Theaterchors eingeleitet und geschlossen.

Der am Mittwoch stattgehabten feierlichen Beisetzung der Frau Großherzogin von Hessen-Darmstadt in dem Mausoleum auf der Rosenhöhe wohnten die Prinzen Alexander, Heinrich und Wilhelm von Hessen, der Prinz von Battenberg, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, der Prinz von Wales, Prinz Leopold von England, Prinz Christian von Holstein, die Vertreter Sr. Maj. des Kaisers und Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preußen, sowie diejenigen vieler deutschen Fürsten bei. Im allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs von Sachsen wohnte der wirl. Geh. Rath v. Fabrice der Beisetzungsfestlichkeit bei. Nachdem die Leiche in der Hofkirche in Gegenwart der Leidtragenden und der fremden Vertreter eingesehnet war, wurde dieselbe in feierlichem Zuge nach dem Mausoleum auf der Rosenhöhe gebracht. Der Großherzog, welcher noch nicht völlig wieder hergestellt ist, blickte mit den Kindern dem Leichenzuge von einem Fenster des Schlosses aus nach.

In der letzten Sitzung des braunschweigischen Landtags empfahl der Abg. Bode als Referent, den Antrag des Abg. Veltheim anzunehmen, welcher für den Fall der Erledigung des Thrones die durchaus notwendigen Bestimmungen getroffen zu sehen wünsche, auf die materielle Seite der Sache aber nicht eingehe. Die vielfach geäußerte Annahme, daß in diesem Falle ein großer Nachbarstaat ohne Weiteres zur Annexion schreiten würde, hält Referent bei dessen anerkannt höchst gewissenhafter Bundestreue für ungerechtfertigt. Betreffs des Herzogs von Kumberland ist Refner der Ansicht, daß ein Mann, der die Erklärung abgegeben habe, die Bundesverfassung nicht anzuerkennen, unmöglich Regent eines Bundesstaats werden könne. Der Redner schließt unter dem allsei-

tigen und wiederholten Beifall der ganzen Versammlung mit folgenden Worten: „Gewiß würden wir es lebhaft bedauern, wenn unsere staatliche Selbstständigkeit verloren gehen sollte und allerdings zeigt sich überall bei uns eine starke Anhänglichkeit an die Dynastie der Welfen, die indess nur der hier regierenden älteren Linie gilt. Nichts würde uns aber dahinbringen, uns den partikularrussisch-welfischen Bestrebungen anzuschließen, denn nirgendwo in Deutschland ist Treue und Anhänglichkeit an Kaiser und Reich stärker als hier auf urwelfischer Erde. Und diese Gesinnung wollen wir uns auch erhalten und treu zu Kaiser und Reich stehen, was auch kommen möge.“ Diesen Ausführungen des Referenten schloß sich der Abg. Ernesti vollständig an. Die Beschlußfassung über den Antrag Veltheim wurde auf die Tagesordnung der Freitagssitzung gestellt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses begann vorgestern Abend die Beratung des mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrages. Die meisten Redner erklärten, für die Vorlage stimmen zu wollen. Der Handelsminister v. Clumensky wies in einer längeren Rede auf die Vortheile des Vertrages für beide Theile hin und erklärte schließlich, daß man bei einer nüchternen Erwägung den Vertrag immerhin als eine Verbesserung des Status quo erkennen müsse. Jedemfalls sei die Annahme des vorliegenden Vertrages einem etwaigen Abbruche des Vertragsverhältnisses mit Deutschland vorzuziehen, und er empfehle deshalb die Annahme. Zum Referenten für die nächste Sitzung des Ausschusses, sowie für die Beratung im Abgeordnetenhause wurde der Abgeordnete Dr. Hallwich gewählt. — Im Abgeordnetenhause selbst legte gestern der Handelsminister einen Entwurf vor, der die Regierung ermächtigt, bis Ende Januar 1879 die Verkehrsbeziehungen mit Italien auf dem Verordnungswege zu regeln. Die Dringlichkeit wurde angenommen. Sodann entspann sich eine Debatte über die Verlängerung des Wehrgesetzes.

Hinsichtlich der italienischen Ministerkrise steht die Entscheidung noch aus. Die dortigen Journale bestätigen jedoch die zuletzt gemeldete Ministerliste mit dem Hinzufügen, daß Graf Tornelli Generalsekretär im Ministerium des Auswärtigen und Morana Sekretär im Ministerium des Innern werden würde.

Der französische Senat hat das Ausgabebudget einstimmig genehmigt.

Der englische Premierminister Beaconsfield empfing gestern eine Deputation der in Kalifornien wohnenden Briten, die ihm eine Adresse und eine Kassette aus Silber überreichten. Er dankte herzlich und sagte: Er betrachte den Berliner Vertrag als eine Lösung, welche die Pazifikation Europa's sichere, der Vertrag sei kein Flichtwort und ziele auch nicht auf eine Erniedrigung irgend einer Macht ab. Er müsse die Ueberzeugung konstatiren, das Ziel des Vertrags, die Pazifikation Europa's, werde voll und ganz erreicht werden. — Boreum habe eine Art Verschwörung bestanden, die alle Welt glauben machen wollte, der Vertrag würde nicht ausgeführt werden. Zweifelsohne hatten einige Personen ein Interesse daran, daß der Vertrag nicht zur Ausführung gelange, aber das sei nicht die Ansicht der Signatarmächte. Jeder Tag füge den auf die Ausführung des Vertrages bezüglichen Dingen etwas Neues hinzu. Er zweifle nicht, daß zu dem festgesetzten Zeitpunkte der Vertrag voll ausgeführt sein werde. Cyprien sei okkupirt worden als ein geeigneter Posten für die militärische maritime Macht der englischen Nation und um den Sultan von dort aus in seinen aufrichtigen Absichten für die Regenerirung des Reichs zu unterstützen. Der Hafen Famagusta könne die ganze englische Mittelmeerflotte aufnehmen.

Die Verhandlungen des Landeskulturraths.

B. Dresden, 19. Dezember.

Der Landeskulturrath beschäftigte sich bei seinen weiteren Beratungen mit der Organisation der sächsischen Pflanzschule. Man beschloß hierbei, zunächst eine Kommission ins Leben zu rufen, welche aus dem Landstaalmeister, zwei Mitgliedern des Landeskulturraths und zwei Sachverständigen bestehen soll. Hauptaufgabe dieser Kom-